

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. September 1920, No. 11

Autor(en): **Höhn, E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **65 (1920)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. II.

25. SEPTEMBER 1920

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919. (Fortsetzung.) — Zur Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung. Von E. Hübs, Zürich 3. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 12. Vorstandssitzung.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919.

(Gegründet 1893.)

(Fortsetzung.)

a) Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.

Dieser Zweig unserer Tätigkeit hat nachgerade einen bedeutenden Umfang angenommen. Die Zahl der Gesuche ist gegenüber der der Vorjahre abermals gestiegen. Nicht alle von den rund 60 Angelegenheiten eignen sich für eine Darstellung im Jahresbericht; manche sind Vertrauenssache und gehören nicht an die Öffentlichkeit. Greifen wir von denen, die Erwähnung finden können, die folgenden heraus:

1. Einem auswärtigen Lehrer, der zur Zeit des Lehrermangels für einen bestimmten Fall das Patent erhalten hatte und nun ein *Wahlfähigkeitszeugnis* für den ganzen Kanton zu erlangen wünschte, wurde angesichts des bestehenden grossen Lehrerüberflusses von weiteren Schritten in diesem Sinne abgeraten.

2. Im November 1918 bewilligte der Kantonsrat im Sinne der Motion Hardmeier eine *Vorschusszahlung* von Fr. 250 an Lehrer und Geistliche. Der Präsident des Z. K. L.-V. regte, sowohl im Kirchenrate, als bei der Erziehungsdirektion mit Erfolg an, es möchten diese *Vorschüsse* auch den im Ruhestand befindlichen Lehrern und Geistlichen gewährt werden. Auf die Anfrage eines pensionierten Kollegen vom 31. Dezember 1918, weshalb nicht auch den im Ruhestand befindlichen Lehrern wie den pensionierten Geistlichen die *Vorschusszahlung* gemacht worden sei, wurden wir massgebenden Ortes vorstellig. Es stellte sich heraus, dass die Auszahlung an die pensionierten Lehrer aus Versehen unterblieben war.

3. Auf mehrere Anfragen, was von den staatlichen Auszahlungen des Jahres 1918 als *Teuerungszulagen* aufzufassen seien, antworteten wir, dass wir als solche die Fr. 1050 betrachten, während die Fr. 250 als *Vorschuss* auf Rechnung der neuen Besoldungen des Jahres 1919 zu verstehen seien.

4. Einem Lehrer, der nach Beendigung eines Skikurses noch einige Tage geübt hatte, und dabei ein Bein brach, wurde nach dem strengen Wortlaute der Verordnung vom 7. Januar 1915 mitgeteilt, er hätte die *Vikariatskosten* selbst zu tragen. Leiter und Lehrer empfanden dies um so ungerechtfertigter, als in andern Jahren die Erziehungsdirektion Lehrer, die solche Kurse besucht hätten, subventioniert habe. Der Präsident besprach den Fall mit dem Erziehungsdirektor und erhielt die Zusicherung, dass der Staat auf ein wohlbegründetes Gesuch hin die *Vikariatskosten* übernehmen werde, was dann auch geschah.

5. Ein Kollege teilte dem Kantonalvorstand mit, dass beabsichtigt sei, die *Eisenbahnschule* am Technikum in Winterthur aufzuheben und begründete sein Gesuch, im Erziehungsrat für deren Beibehaltung eintreten zu wollen, was wir taten. Entgegen dem Antrag der Erziehungsdirektion auf Aufhebung wurde beschlossen, die Schule fortbestehen zu lassen, wenn sich mindestens 12 Schüler anmelden. Sie wurde dann weitergeführt, obschon sich nur 10 Schüler angemeldet hatten.

6. Ein thurgauischer Sekundarlehrer wünschte mit *Zuschrift* vom 2. Februar Auskunft über das Verhalten der zürcherischen Lehrerschaft bei der *Besetzung von Lehrstellen*, ob es vorkomme, dass Lehrer sich als Gegenkandidaten brauchen lassen, ob gesetzliche Vorschriften bestünden und ob die Statuten des Z. K. L.-V. irgendwelche Bestimmungen hierüber enthalten. Wir stellten ihm die Statuten zu und beantworteten an Hand des Gesetzes und gestützt auf Erfahrungen die gestellten Fragen.

7. Ein Lehrer erhielt auf seine Anfrage, ob die Hinterlassenen eines verstorbenen Kollegen nicht aus dem *Hilfsfonds* unterstützt werden könnten, den Rat, den Fall in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion ausführlich darzustellen.

8. Einem Lehrer wurden von der Schulpflege zweimal je 100 Franken von seiner *Zulage* abgezogen, um diese seinen Vikaren auszurichten. Er fragte den Kantonalvorstand an, ob er sich das gefallen lassen müsse. Wir teilten ihm auf Grund früherer Rechtsgutachten mit, dass er den Entscheid der Gemeinde anrufen könne, sich aber für den Fall, dass diese sich auf den Standpunkt der Pflüge stellen sollte, zu fügen hätte.

9. Auf eine Anfrage des Präsidenten der Sektion Luzern des S. L.-V. nach der *Stellung der stürcherischen Lehrer in den Schulpflegen* wurde geantwortet, dass mit Ausnahme der Stadt Zürich, wo die Lehrerschaft durch Abordnungen in den Schulbehörden vertreten sei und wo der Präsident des Lehrerkonventes Sitz und Stimme in der Präsidentenkonferenz habe, die sämtlichen Lehrer einer Gemeinde den Sitzungen der Schulpflegen mit beratender Stimme beiwohnen.

10. Zu einem Referate über die *Reorganisation* des Bündnerischen Lehrervereins erhielt ein dortiger Lehrer Auskunft über die Verhältnisse im Kanton Zürich.

11. Auf die Anfrage eines Kollegen, ob eine Schulgutsverwaltung, die aus Versuchen einem Lehrer die Steigerung der Dienstalterszulage nicht entrichtet habe, später, wenn der Fehler entdeckt werde, zur *Nachzahlung* verpflichtet sei, wurde geantwortet, dass dies ganz selbstverständlich sei, wenn eine Verpflichtung zur Bezahlung bestanden habe. Dem gleichen Kollegen wurde mitgeteilt, dass die *Kündigung einer Lehrstelle* seitens des Lehrers an die Gemeinde spätestens Ende März zu erfolgen habe.

12. Einem Kollegen wurde auf sein Gesuch um *Unterstützung* seiner Forderungen geantwortet, dass der Kantonalvorstand gerne für diese eintreten werde, wenn seinerseits das Nötige geschehen sei und sich dann die Wünschbarkeit unserer Hilfe ergebe.

13. Gerne verwendeten wir uns auf eine *Zuschrift* hin für die Lehrer der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich. In einer Unterredung des Präsidenten mit Erziehungsdirektor Mousson sicherte dieser Gleichstellung der Lehrer dieser Anstalt mit den städtischen Lehrern zu, sobald die *Besoldungsfrage* in Zürich gelöst sei, und aus einer weiteren *Zuschrift* war zu entnehmen, dass die Besoldungsangelegenheit der Lehrer dieser Anstalt am 28. Juni durch den Regierungsrat nach ihren Wünschen geregelt wurde.

14. Durch Beschluss des Regierungsrates waren einige Höfe von einer Gemeinde mit einer überfüllten Schule losgelöst und einer solchen mit sehr geringer Schülerzahl zu-

geteilt worden. Auf eine Anfrage hin, ob diese *Zuteilung* rechtlich unanfechtbar sei, antwortete der Kantonalvorstand, dass der Regierungsrat zu dieser Lösung kompetent gewesen sei.

15. Dem Sekretariat des Bernischen Lehrervereins wurde auf seine Anfrage, ob es zutreffend sei, dass in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich das *Interesse für Schul- und Erziehungsfragen* schwinde, weil der Staat den grössten Teil der Besoldung des Lehrers trage, geantwortet, wir hätten eine derartige Beobachtung nicht machen können.

16. Eine Sektion wünschte zu wissen, ob das dem «Amtlichen Schulblatt» vom März beigelegte *Erhebungsformular* nur statistischen oder vielmehr steuerpolitischen Zwecken zu dienen hätte. Auf eine Anfrage im Erziehungsrate wurde dem Präsidenten mitgeteilt, dass es sich bei der Enquete lediglich um eine Vorarbeit für die Einrichtung einer Alters- und Invalidenversicherung der Beamten gehandelt habe, welche Auskunft an die betreffende Sektion weitergeleitet wurde.

17. In einer Zuschrift an den Präsidenten entwickelte der Vorstand der Deutschen Schule in Locarno, die als Privatschule mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, den Gedanken, es sollten die *sprachlichen Minderheiten* in der ganzen Schweiz das Recht auf Unterricht in der Muttersprache erhalten, wenn wenigstens 25 Schüler dafür vorhanden wären. Der Kantonalvorstand, in dem die Frage reiflich erwogen wurde, beschloss, zu antworten, wir seien geneigt, die Angelegenheit im S. L.-V. zur Behandlung zu bringen und zu beantragen, es möchte die Anregung in den Sektionen geprüft werden, um nach ihrer Zustimmung mit einer Eingabe an die Eidgenössischen Räte zu gelangen. In diesem Sinne brachte Präsident Haldmeier die Frage in der Delegiertenversammlung des S. L.-V. beim Thema Bund und Schule zur Sprache, und der Präsident des S. L.-V., Nationalrat Fritschli, nahm die Anregung zur Prüfung im Zentralvorstand und Weiterleitung an die Sektionen entgegen. In einer weiteren Zuschrift wurden wir um Ratschläge zur Beschaffung der Mittel für ein neues Schulhaus ersucht, die zum Teil durch eine Lotterie zusammengebracht werden sollen. Da vom S. L.-V. in der Sache nichts geschah und wir somit nicht in der Lage waren, etwas nach Locarno zu berichten, erkundigte man sich von dort in einer Zuschrift nach dem Stande der Angelegenheit, worauf der Kantonalvorstand Ende Jahres neuerdings an den S. L.-V. gelangte.

18. Ein Sekundarlehrer, der des vielen Militärdienstes wegen, wovon 120 Tage Instruktions- und 543 Tage Mobilisationsdienst, zur Erwerbung seines Patenten 4½ Jahre Studienzeit gebraucht hatte, fand es nicht gerecht, dass der *Militärdienst* bei den Dienstalterszulagen den Vikaren, nicht aber den Lehramtskandidaten angerechnet wurde. Auf Grund einer Besprechung der Angelegenheit mit Regierungsrat Dr. Mousson konnten wir dem Kollegen mitteilen, dass ein wohlbegründetes Gesuch an die Erziehungsdirektion den Anlass zur Lösung der Frage in seinem Sinne geben werde, was denn auch der Fall war.

19. Im Jahre 1918 wurden in den Monaten Januar bis Juni je 50 Fr., vom Juli an je 100 Fr. *Teuerungszulagen* ausgerichtet, wozu noch die einmalige Leistung von 150 Fr. im Juli kam, so dass sich der Gesamtbetrag jener Zulagen auf 1050 Fr. belief. Ein Lehrer nun, der vom November 1917 bis 30. April 1918 als Verweser geamtet hatte, glaubte noch Anspruch auf 50 Fr. für den Monat April zu haben, als die Auszahlung der 150 Fr. im Juli erfolgte, die er als Nachteuerungszulage für die Monate April bis Juni betrachtete. Wir hatten ebenfalls diese Auffassung von den 150 Fr. und verwandten uns für ihn mit Erfolg bei der Erziehungsdirektion, die schliesslich die 150 Fr. ebenfalls als Nachteuerungszulage für die Monate April, Mai und Juni betrachtete.

20. In einem Falle, da die Ansrichtung des *Besoldungsnachgenusses* nicht erfolgen konnte, weil die hinterlassenen Eltern und Geschwister des verstorbenen Lehrers von diesem nicht unterhalten, sondern nur unterstützt worden waren, verwendeten wir uns auf ein Gesuch hin mit Erfolg um eine Leistung aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung.

21. Die Anfrage eines Kollegen, ob die Schulpflege nicht zur Stellung einer *Lehrerwohnung* angehalten werden könne, musste nach dem Gesetze vom 2. Februar 1919 in verneinendem Sinne beantwortet werden.

22. In zwei Fällen musste dem Schulverwalter beigebracht werden, dass auch nach dem Gesetze vom 2. Februar der Verweser Anspruch auf die *Wohnungsentschädigung* habe, trotzdem sie nicht mehr einen Teil des staatlichen Grundbesitzes bilde, sondern eine gesetzlich festgelegte Gemeindeanlage geworden sei.

23. Einem Kollegen einer Achtklassenschule, der sich nach dem Vorgehen erkundigte, um die in § 8 vorgesehene *staatliche Zulage* von 300 Fr. zu erhalten, wurde geraten, sich vorerst mit verschiedenen Lehrern von Achtklassenschulen in Verbindung zu setzen und uns dann in einer Eingabe die Verhältnisse darzulegen, damit wir in der Lage seien, im allgemeinen und nicht nur für den einzelnen Fall für eine weitherzige Auslegung des Paragraphen zu wirken.

24. Auf die Anfrage eines Lehrers an einer Achtklassenschule, der die Vereinigung seiner kleinen Gemeinde mit der benachbarten politischen Gemeinde anstrebte, um die Ungleichheit der Besoldungszulagen, die zum Teil eine Folge der verschiedenen Steuerkraft der einzelnen Gemeinwesen waren, auszugleichen, welchen Weg er zur Erreichung dieses Zieles einschlagen sollte, antwortete der Kantonalvorstand, er möchte seine Schulgemeinde veranlassen, beim Erziehungsrate eine Eingabe für die Vereinigung zu machen, da die Oberbehörden solchen *Schulgemeindevereinigungen* sympathisch gegenüberstehen.

25. Einem Kollegen, der wegen seines Krachtens nicht den Tatsachen entsprechenden *Eintragungen ins Protokoll* der Schulpflege sich bei der Bezirksschulpflege beschwert hatte und abgewiesen worden war, wurde der Rat erteilt, von weiteren Schritten abzusehen und sich mit der Aufnahme einer Bemerkung am Protokoll zu begnügen, was befolgt wurde.

26. Nach dem Thurgau, wo als oberste Erziehungsbehörde ebenfalls ein *Erziehungsrat* geschaffen werden sollte, hatten wir einen Fragebogen zu beantworten, in dem Aufschluss über diese Körperschaft im Kanton Zürich gewünscht wurde.

27. Einem Kandidaten der Jurisprudenz, der sich mit dem Gedanken der Ergreifung einer Initiative für die Einführung des obligatorischen *staatsbürgerlichen Unterrichtes* im Kanton Zürich trug und hierbei unseren Rat wünschte, wurde geantwortet, dass wir dem Obligatorium dieses Unterrichtes sympathisch gegenüberstehen, aber den gewählten Zeitpunkt für eine dahinzielende Initiative nicht für günstig erachten, indem die Frage des obligatorischen staatsbürgerlichen Unterrichtes ohne Zweifel auch von der Kommission für die Prüfung der Reorganisation des gesamten Unterrichtswesens in den Kreis ihrer Beratungen gezogen werde.

28. Ein Kollege entrüstete sich darüber, dass neben den *Steuererklärungen*, die jedem Pflichtigen für die Einkommenssteuer gestellt wurden, auch noch die Schulverwalter Formulare erhielten, an Hand deren sie über das Einkommen des Lehrers Aufschluss zu geben hatten. Wir teilten ihm mit, dass wir nichts gegen diese Anordnungen tun könnten, sondern vielmehr wünschen müssten, es möchte den Steuerkommissären in allen Fällen gelingen, mit der gleichen Genauigkeit das Einkommen der Steuerzahler zu ermitteln.

29. Ein in den Ruhestand getretener Kollege beschwerte

sich darüber, dass ihm das «Amtliche Schulblatt» nicht mehr zugestellt wurde. Nach unserer Rücksprache auf dem Sekretariat des Erziehungswesens wurde im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Oktober erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die pensionierten Lehrer das Blatt auf Wunsch gratis erhalten.

30. Eine Kollegin stellte folgende Fragen an den Kantonalvorstand: 1. Kann die Gemeinde zu einer Barentschädigung an Stelle des fehlenden fünften Zimmers verpflichtet werden? 2. Bestehen Vorschriften über die Auszahlung des Gemeindeanteils der gesetzlichen Besoldung? 3. Soll der Lehrer die Besoldung holen oder muss der Verwalter sie ihm bringen? Mit Bezug auf den ersten Punkt verwiesen wir sie auf § 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 und teilten ihr mit, dass sie keine weitere Entschädigung verlangen könne, indem der Schatzungswert der gesetzlichen und nicht der tatsächlich vorhandenen Wohnung entspreche. Zur zweiten Frage bemerkten wir, dass nach § 9, al. 2, des Gesetzes die Gemeinde den in § 6 festgelegten Betrag auszahlen habe; die Auszahlung, über die im Gesetz selber nichts bestimmt sei, geschehe meistens monatlich, bei kleineren Beträgen vierteljährlich, und auf die dritte Frage war zu antworten, dass nach dem Obligationenrecht der Verwalter die Besoldung als Bringschuld dem Lehrer zuzustellen habe.

31. Aus der Anfrage eines Kollegen, die im Dezember zur Behandlung vorlag, ging hervor, dass dessen Schulgemeinde die Zulage an den Lehrer noch nicht festgesetzt hatte, obschon dies nach § 25 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 bis zum 30. April hätte geschehen sollen. Wir machten die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam, die nicht ermittelte, die Gemeinde an ihre Pflicht zu mahnen.

32. Eine Reihe von Kollegen wünschte Auskunft über unsere Massnahmen gegenüber der Kürzung der Gemeindegulagen. Wir mussten antworten, dass wir da nicht eingreifen könnten; am besten sei es wohl, mit Material aus unserer Besoldungstatistik Gemeinden von Besoldungskürzungen abzuhalten.

p) Die Angelegenheit der Vikare.

Wir verweisen vorerst auf die in den Jahresberichten pro 1916 bis 1918 über diese Frage gemachten Ausführungen. Auch in diesem Jahre beschäftigte sich der Kantonalvorstand mehrmals mit dieser Angelegenheit. In der ersten Sitzung vom 11. Januar nahm er Kenntnis vom Referate, das Seminarleiter Dr. Zollinger am 28. Dezember 1918 über die Vikarfrage im Erziehungsrate gehalten hatte, und von der an die Erziehungsdirektion ergangenen Einladung, hierüber, namentlich über die Forderung eines Wartegeldes, Bericht und Antrag einzubringen. Um über die Ansichten Zollingers genau unterrichtet zu sein, wurde Emil Gassmann beauftragt, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, und im Kantonalvorstande über diese Angelegenheit zu referieren, was schon in der Sitzung vom 25. Januar geschah. Das Ergebnis der gründlichen Beratungen war die den Mitgliedern in Nr. 4 des «Päd. Beob.» 1919 zur Kenntnis gebrachte Eingabe vom 10. Februar an den Erziehungsrat, in der namentlich zur teilweisen Verminderung des Lehrerüberflusses eine ausgedehnte Errichtung von Hilfsvikariaten befürwortet wurde. Am 1. März erstattete der Präsident auch Bericht über die Berechnungsart der Vikariatsentschädigungen durch die Erziehungsdirektion, wonach nicht die Kalenderwoche, sondern die Arbeitswoche als Grundlage genommen wird. Eine Rücksprache mit Prof. Dr. Gasser in Winterthur, der im Kantonsrat die volle Bezahlung für die angebrochene Woche beantragt hatte, ergab, dass er die Interpretation der Erziehungsdirektion nicht als anfechtbar betrachtete. So wurde denn auch die Motion Reithaar, die den Regierungsrat beauftragte, den Vikaren für jede angebrochene Kalenderwoche den vollen Wochenlohn auszurichten und die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten,

mit 86 gegen 47 Stimmen abgelehnt und damit nach Antrag des Regierungsrates zugunsten der Arbeitswoche entschieden. Auf die dem Kantonalvorstand auch in diesem Jahre von seiten zweier Führer des Vikarverbandes zugekommenen Zuschriften soll hier nicht mehr weiter eingetreten werden. Eine Stelle im Jahresbericht pro 1918 gab ihnen Veranlassung zu einer Zuschrift, die wir wunschgemäß im «Päd. Beob.» Nr. 10 vom 16. August veröffentlichten. Von den auf diese Zuschrift uns von vielen Seiten für den «Päd. Beob.» bestimmten zugegangenen Einsendungen, die das Vorgehen der beiden Führer scharf verurteilten, wurde in den Sitzungen vom 21. August und 6. September Kenntnis genommen. In Nr. 13 des «Päd. Beob.» vom 27. September antwortete der Kantonalvorstand auf einige Punkte der Zuschrift und gab sodann in der folgenden Nummer noch einer die Angriffe zurückweisenden Einsendung von Sekundarlehrer Fritz Kübler in Zürich Raum. Auf eine weitere von den beiden Führern noch erstrebte Polemik liessen wir uns nicht mehr ein, um den Schlusspunkt in dieser Angelegenheit setzen zu können. Mit dem Eingang von zwei Vertrauenskundgebungen der Sektionen Horgen und Meilen an den Kantonalvorstand, die in der Sitzung vom 29. November zur Verlesung gelangten, fand die Angelegenheit ihr Ende. (Fortsetzung folgt.)

Zur Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung.

Von E. Hohn, Zürich 3.

Um einer Reihe von Anfragen und Wünschen zu entsprechen, möchte ich in nachfolgenden Ausführungen die Kollegen und Kolleginnen über den gegenwärtigen Stand unserer Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung orientieren.

Nachdem die letztjährige Synode von Uster die Statuten durchheraten und beschlossen hatte, gab die ausserordentliche Frühjahrssynode 1920 der Aufsichtskommission die Befugnis weiterhin redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Durch diese Bereinigung haben die Statuten an Klarheit und Übersichtlichkeit wesentlich gewonnen und sind jetzt nicht mehr jene ungeordnete Aneinanderreihung von Paragraphen, wie sie die früheren Statuten darstellten. Dennoch konnten auch jetzt gewisse Unklarheiten nicht beseitigt werden, weil bloss redaktionelle, nicht aber materielle Änderungen vorgenommen werden durften. Für die wirksame Inkraftsetzung fehlen aber immer noch zwei wichtige Bedingungen: Die Festsetzung des Staatsbeitrages durch den Kantonsrat und die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat. Vor deren Erfüllung können weder erhöhte Beiträge bezogen, noch die erhöhten Renten an Witwen und Waisen ausgerichtet werden.

Mit Rücksicht auf die Inkraftsetzung der neuen Statuten mit 1. Januar 1920 wäre es sehr wünschbar gewesen, dass der Kantonsrat noch in der mit Frühjahr 1920 zu Ende gehenden Amtsperiode seinen Beschluss hätte fassen können. Leider war es nicht möglich, weil ihm der Regierungsrat seinen diesbezüglichen Antrag erst mit Datum vom 14. Mai 1920 zustellte. (Die Synode hatte am 27. November stattgefunden.) Als dann der neue Kantonsrat wegen des Konfliktes, der zwischen den verschiedenen Fraktionen entstand, während 3 1/2 Monaten seine Sitzungen aussetzte, blieb auch «unser» Traktandum mit allen andern liegen, so dass heute, Mitte September, noch nicht einmal die vorbereitende Kommission bestellt ist. Diese Umstände haben vielerorts Unruhe und schwere Bedenken erregt; doch liegt meines Erachtens dazu kein Grund vor, wenigstens damit gewisse Unbequemlichkeiten verbunden sind. Solche liegen in erster Linie darin, dass die Witwenrenten auf Grund der alten Statuten, Waisenrenten gar nicht ausbezahlt werden. Sobald aber einmal nach Erfüllung aller Bedingungen das

Statut in Kraft tritt, werden den Rentenbezüglichen die Differenzen auf die neuen Renten und den Waisen die ihnen zukommenden Beträge nachbezahlt werden. Es ist nicht zu befürchten, dass vielleicht ein späterer Zeitpunkt als der 1. Januar 1920 für die Inkraftsetzung bestimmt werden könnte. Eine weitere Unbequemlichkeit entsteht für die Mitglieder der Stiftung durch die Notwendigkeit, die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Beitrag noch vor Jahreschluss einzubezahlen. Sie beträgt für die Mitglieder im Staatsdienste 100 Fr., für die Pensionierten 10 Fr. und für die übrigen Mitglieder 156 Fr. Mitglieder, die im Laufe des Jahres 1920 in die Stiftung eingetreten sind, haben die Nachzahlung pro rata temporis ihrer Mitgliedschaft zu leisten.

Nun ist aber in der Angelegenheit eine weitere Komplikation entstanden. Mit Datum vom 28. Februar 1920 haben drei Lehrerinnen namens des Ausschusses der Lehrerinnen an den Kantonsrat eine Eingabe gerichtet, worin sie ausführen, wie wenig die neuen Statuten ihren Wünschen entgegenkommen seien und ihre Stellung innerhalb der Stiftung nicht nur nicht verbessert, sondern unzweifelhaft verschlechtert haben. Sie richten darum an den Kantonsrat das Gesuch, er möchte an seinen die Statuten betreffenden Finanzabschluss den Vorbehalt knüpfen, es sei die neue Statutenvorlage im Sinne der Anträge der Lehrerinnen an die Schulsynode so abzuändern, dass die Stiftung auch den Ansprüchen der weiblichen Mitglieder auf eine angemessene Versicherung ihrer Hinterlassenen gerecht werden könne.

Wir müssen es dem Kantonsrat überlassen, zu untersuchen, inwieweit er zu einem solchen Vorbehalte oder zu irgendwelchem Einfluss auf unsere Statuten staatsrechtlich befugt ist. Immerhin scheint mir die Möglichkeit nicht ohne weiteres ausgeschlossen, dass der Kantonsrat dem Bahren der Lehrerinnen entgegenzukommen sucht, da er seinen Beschluss «mit Rücksicht auf die Versicherungsleistungen der Stiftung» zu fassen hat. Ich habe in meinem Referate an der Schulsynode bereits darauf hingewiesen. (Siehe pag. 180 des Synodalberichtes 1919.) In diesem Falle müssten dann die Statuten zu einer neuen Beratung an die Synode zurückgelangen. Der Zeitpunkt der nächsten Synode ist noch nicht bekannt; dagegen weiss man, dass sie spätestens am 25. Oktober stattfindet. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Kantonsrat bis dahin seinen Beschluss gefasst hat, oder dass bei erfolgtem Beschlusse ein Traktandum «Wiedererwägung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung» von der Prosynode vorberaten und auf die Traktandenliste gesetzt werden könnte. Die Situation wird dadurch unzweifelhaft recht unbequem.

Die Lehrerinnen haben das unbestreitbare Recht, ihre Interessen mit allen legalen Mitteln zu wahren; ihre Missstimmung mit den Synodalbeschlüssen ist mir verständlich. Ob sie im vorliegenden Falle lauter taugliche Mittel angewandt und vom Standpunkt der beruflichen Organisation aus klug gehandelt haben, will ich hier nicht entscheiden. Der Erfolg und die Zukunft werden es lehren. Es wäre ausserordentlich zu bedauern, wenn durch die Eingabe der Lehrerinnen eine Verzögerung des Revisionsabschlusses hervorgerufen und dadurch eventuell die Wirkung ab 1. Januar 1920 in Frage gestellt und auf einen späteren Termin verschoben würde, wie die Pessimisten prophezeien. Ich lege diese Befürchtung nicht und hoffe, dass mit gutem Willen eine solche Kalamität vermieden werden kann. Sie muss vermieden werden im Interesse derer, die auf die Leistungen unserer Stiftung angewiesen sind.

Zum Schlusse liegt mir daran, ein weiteres Bedenken

zu zerstreuen, das mir in letzter Zeit öfters geäussert worden ist. In der Vorlage des Regierungsrates betreffend Pensionierung und Hinterlassenenfürsorge für die Staatsbeamten ist der Einbezug der Witwen- und Waisenstiftung vorgesehen. Dies gab vielerorts zur Vermutung Anlass, die Verzögerung unserer Statutenrevision sei von interessierter Seite beabsichtigt, damit sie in Verbindung mit jener Gesetzesbehandlung erledigt werden könne. Nach bestehendem Gesetze aber muss der Kantonsrat den Staatsbeitrag für 1920 beschliessen, und zudem hat der gegenwärtige, wenig erfreuliche Stand der Staatsfinanzen die Behandlung des Pensionsgesetzes für die Staatsbeamten einer baldigen Anbahnung entzogen. Im weiteren ist man sich auch in massgebenden Kreisen über die Art des Einbezuges der Lehrerinnen- und Waisenstiftung und dessen Konsequenzen noch sehr wenig klar. Es liegt also für übertriebene Bedenken keine Veranlassung vor, und unsere Statutenrevision wird ihren ordentlichen, wenn auch etwas verzögerten Gang gehen.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

12. Vorstandssitzung.

Samstag, den 4. September 1920, nachmittags 5 1/2 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Von verschiedenen *Zuschriften* und *Mitteilungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.
2. Die Subkommission B der 1. Kommission war an der Arbeit. Die Ansichten der Volksschullehrer stehen im grossen Gegensatz zu denen der Mittelschullehrer. Eine Kompromisskommission soll eine beidseitig befriedigende Lösung der Angelegenheit herbeizuführen suchen.
3. Zentralquästor Pfenninger macht Mitteilungen über einige *Darlehen*. Leider sieht sich der Vorstand gezwungen, vier säumige Schuldner an ihre Pflichten zu erinnern.
4. Die kürzlich an die gesamte Volksschullehrerschaft versandten *Fragebogen* betreffend *Lehrerschaft und Beamtenversicherung* sind nicht, wie es der Vorstand erwarten durfte, prompt zurückgekommen, sondern es mussten eine grosse Anzahl Säumiger um deren Zustellung gebeten werden. Dadurch erwachsen dem Vereine vermehrte Ausgaben und dem Vorstände erhebliche Mühe.
5. Die *Besoldungsstatistik* ist von drei Seiten in Anspruch genommen worden.
6. Präsident Hardmeier orientierte ausführlich über den gegenwärtigen *Stand der Besoldungsfrage*. Der Vorstand beriet sich in eingehender Weise über die Angelegenheit.
7. Der Inhalt (für die im Laufe des Septembers erscheinenden zwei Nummern des «*Päd. Beobachter*») wird festgesetzt.
8. Die *Schweizerische Hilfsaktion für ausländische Lehrer* ersucht den Vorstand erneut und eindringlich um weitere Unterstützung zur Fortführung der Lehrersuppenkuchen in Wien und Graz. Dieser stellt sich einer Wiederaufnahme der Aktion nicht durchaus ablehnend gegenüber; immerhin will er vor seiner definitiven Stellungnahme die diesbezüglichen Beschlüsse des S. L. V. abwarten.
9. Ein Kollege, der zu einem Spezialkurs in den Militärdienst aufgeboten wurde, bittet den Präsidenten um seine Ansicht darüber, wer in diesem Falle die *Vikariatskosten* zu tragen habe. Es wird ihm der Rat, sich um Auskunft direkt an das Eidgenössische Militärdepartement in Bern zu wenden.

Schluss der Sitzung 9 1/2.

Schl.